

wie prüft das Finanzamt eigentlich, ob ein Verein noch gemeinnützig sein darf?

Gemeinnützige Vereine, die keine Körperschaftsteuer zahlen müssen, werden normalerweise im Abstand von drei Jahren mithilfe eines einfachen Fragebogens (Formular Gem1) durch das Finanzamt überprüft.

Vorzulegen sind in der Regel eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, ein Tätigkeitsbericht, eine Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen sowie die aktuelle Satzung, jeweils bezogen auf die vergangenen drei Jahre.

Anhand dieser Unterlagen prüft das Finanzamt, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins (noch) erfüllt sind und ob eventuell Steuern für wirtschaftliche Betätigungen festzusetzen sind. Im Rahmen der Prüfung wird auch Wert auf die tatsächliche Geschäftsführung gelegt.

Wichtig:

Wichtig dabei ist, dass der Verein bestehende Gesetze einhält. Eine Körperschaft verfolgt nämlich keine gemeinnützigen Zwecke (mehr), wenn sie Tätigkeiten nachgeht, die – wie zum Beispiel eine Steuerverkürzung – gegen die Rechtsordnung verstoßen. Das Gleiche dürfte gelten, wenn Mittel des Vereins für rechtswidrige Zwecke eingesetzt werden.

Beispiel:

Ein gemeinnütziger Verein hatte ein Kreditinstitut rechtswidrig öffentlich dazu aufgefordert, die Geschäftsbeziehung mit einem anderen Verein zu beenden. Dieser andere Verein klagte auf Unterlassung gegen den gemeinnützigen Verein und gewann in zwei Instanzen. Hier wird das Finanzamt zu prüfen haben, ob der Einsatz von Mitteln des gemeinnützigen Vereins für die Prozesskosten in fünfstelliger Höhe so rechtswidrig war, dass die Gemeinnützigkeit zu widerrufen ist.

Ergibt die Prüfung keine Steuerpflicht und es werden keine Beanstandungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit festgestellt, erhält der Verein einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid. Stellt das Finanzamt dagegen fest, dass die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird die Gemeinnützigkeit für die vergangenen Jahre bzw. den betroffenen Zeitraum widerrufen, im Extremfall für bis zu zehn Jahre. Die Folge ist, dass rückwirkend Steuern erhoben werden.

Betriebsprüfung im Verein

Möglich ist es auch, dass das Finanzamt den Verein im Wege einer sogenannten Außenprüfung (Betriebsprüfung) genauer prüft. In der Regel geschieht dies dann, wenn im Rahmen der Steuererklärung wichtige Sachverhalte nicht ausreichend aufgeklärt werden können. Im Rahmen der Betriebsprüfung werden in der Regel die letzten drei Jahre geprüft, für die Steuererklärungen abgegeben wurden.

Allerdings kann der Prüfungszeitraum auch auf bis zu zehn Jahre ausgedehnt werden, wenn das Thema „Steuerhinterziehung“ relevant ist. Die Betriebsprüfung erstreckt sich dann in der Regel nicht nur auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern auch auf den ideellen Bereich des Vereins. Schwerpunkte sind dabei Zuwendungen an Mitglieder, die Frage der Zulässigkeit von gebildeten Rücklagen und die zweckentsprechende Verwendung von Spendeneinnahmen.

Die Betriebsprüfung wird vom Finanzamt mit einer Prüfungsanordnung inklusive Rechtsbehelfsbelehrung angekündigt. Diese soll in der Regel zwei Wochen vor Prüfungsbeginn vorliegen. Der Verein ist verpflichtet, erforderliche Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Betriebsprüfer haben das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und dazu auch das EDV-System des Vereins zu nutzen. Aufgrund der umfangreichen Rechte der Betriebsprüfer sollten Sie spätestens im Fall einer Betriebsprüfung überlegen, ob ein Steuerberater hinzugezogen werden muss.